



## Stadtrecht

### 6.5 4. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Grundstücken

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>29.04.1991</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>08.04.1991</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>30.03.1992</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>31.03.1992</b>
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1990 (GVBl. I, S. 179) und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253), die Stadtverordnetenversammlung am 29.4.1991 folgende

#### 4. Satzung

erlassen:

### § 1

Der Stadt Hanau steht beim Kauf von Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) das Vorkaufsrecht an Grundstücksflächen zu, die im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 „Lamboy“ liegen und wie folgt begrenzt sind:

Im Norden: Flur 70

Beginnend (Ausgangspunkt) am nordwestlichen Grenzpunkt der Flur 70, gleichzeitig des Flurstücks Nr. 1/21, verlaufend in östlicher Richtung (nordöstlich des Flurstücks Nr. 1/21) bis zur Ruhrstraße; wechselnd in südliche Richtung (entlang der westlichen Grenze der Ruhrstraße bis in Höhe der Ruhrstraße Nr. 15) rechtwinkelig über die Ruhrstraße querend nach Osten an der nördlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße Nr. 10 bis zum Kasernengelände (Flurstück 178/3).

Entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 178/3 verlaufend in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Ruhrstraße Nr. 12. Weiter rechtwinkelig nach Osten verlaufend, entlang der nördlichen Grenze des US-Kasernen-Geländes (Flurstück Nr. 178/3) und des Flurstücks Nr. 179/1 bis zum westlichen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 179/2 und 189/1.

Im Osten: Flur 70  
Vom westlichen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 179/2 und 189/1 verlaufend in Richtung Südosten entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke Nr. 189/1 und 189/2 bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 189/2, von dort in Richtung Nordosten bis zur Oderstraße führend. Von hier aus verlaufend in südöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze der Oderstraße und weiter nach Süden und Südwesten an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze der Oderstraße. Dem nördlichen Grenzverlauf der Oderstraße folgend in Richtung Westen bis zur Lamboystraße, dort in Richtung Süden die Lamboystraße querend und entlang der westlichen Waldgrenze (Flurstück Nr. 12/439) im Süden an die Rampe des Überführungsbauwerkes über die B 8 (nördlich des Geländes des Deutschen Roten Kreuzes) stoßend.

Im Süden: Flur 70  
Entlang der nördlichen Grenze der Rampe verlaufend in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Feuerbachstraße, rechtwinkelig abknickend in Richtung Süden und entlang der westlichen Grenze der Feuerbachstraße bis in Höhe der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Rembrandtstraße Nr. 52 bis 2 (gerade Zahlen) laufend. Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der Rembrandtstraße Nr. 2 (östliche Grenze der Neuhofstraße) wechseln in nordwestlicher Richtung zur Straßenkreuzung Ulmenweg – Rembrandtstraße – Chemnitzer Straße und Neuhofstraße.

Flur 49  
Rechtwinkelig nach Südwesten abdrehend parallel entlang der nördlichen Grenze des Ulmenweges bis zum Pappelweg führend und von dort aus dem nordwestlichen Grenzverlauf des Pappelweges nach Nordwesten folgend zur Straße „Am Tümpelgarten“ bis zu den Gleisanlagen des Forage-Depots. Hier abschwinkend in westlicher Richtung (südliche Grenze der Gleisanlage, Flurstück Nr. 30/14) und verlaufend bis zum vorhandenen Parkplatz (Am Tümpelgarten).

Im Westen: Flur 49  
Vom vorhandenen Parkplatz ausgehend wechselt die Richtung nach Nordosten (nördliche Grenze der Gleisanlagen) bis zum Grundstück des US-Forage-Depots (südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 3/12) und verlaufend in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Francois-Kaserne (Flurstück Nr. 3/14) bis zur nördlichen Grenze der Lamboystraße. Von dort aus führend entlang der nördlichen Grenze der Lamboystraße nach Osten zur US-Hessen-Homburg-Kaserne.

Flur 70  
Entlang der Hessen-Homburg-Kaserne (Flurstück Nr. 107/2) verlaufend in nordwestlicher Richtung bis zur Schwarzenbergstraße und entlang der nördlichen Grenze der Schwarzenbergstraße in westlicher Richtung. Ab dem Kurvenbereich der Schwarzenbergstraße verlaufend nach Nordosten der östlichen Grenze des Gleisbahnhofes Hanau entlang

(westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1/53) und nach Nordosten abschwenkend, wo der Ausgangspunkt wieder erreicht wird.

In diesen Gebieten zieht die Stadt Hanau städtebauliche Maßnahmen, insbesondere Nutzungsänderungen und die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen, in Betracht.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hanau, den 08.04.1991

**Der Magistrat  
Dressler  
Stadtbaurat**